

Brustbauer: Pflege, Betreuung und Behandlung als Grundrecht

Utl.: Anspruch auf bedarfsorientierte Betreuung, Pflege und
Behandlung soll in die Verfassung =

Wien (OTS) - Der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwalt
Konrad Brustbauer spricht sich für eine Aufnahme eines Grundrechtes
auf Betreuung, Pflege und Behandlung in die österreichische
Bundesverfassung aus.

Wesentlich ist zwar in erster Linie, dass es Hilfsangebote, egal
ob finanziell oder als Sachleistung, flächendeckend und
bedürfnisorientiert gibt, aber auch der rechtliche Hintergrund muss
stimmen. Brustbauer: "Das Recht auf Betreuung, Pflege und Behandlung
in der Verfassung zu verankern, wäre angesichts des steigenden
Bevölkerungsanteils älterer Menschen ein wichtiges Signal und würde
den Verantwortlichen die Wichtigkeit dieser Bereiche stärker ins
Bewusstsein rufen. Es geht hier um Rechte, die unmittelbar die
Menschenwürde betreffen."

Zwtl.: Platz für Pflege, Betreuung und Behandlung im Rahmen der
Verfassungsreform

Der österreichische Grundrechtskatalog stammt in seinen
wesentlichen Teilen aus dem Jahr 1867, ist also 140 Jahre alt. Viele
der Rechte sind zwar nach wie vor aktuell, aber das Leben hat sich
weiter entwickelt und der Staat hat uns nicht nur vor unzulässigen
staatlichen Eingriffen zu schützen, sondern er hat auch aktiv
Leistungsrechte einzuräumen und die Grundrechte diesbezüglich weiter
zu entwickeln. Auch ein modernes Recht auf Pflege, Betreuung und
Behandlung muss einen Platz bei der anstehenden Verfassungsreform
haben. Die Menschen werden älter und die Betreuung und Pflege
innerhalb der Familie funktioniert durch die geänderten
Lebensumstände nicht mehr so wie früher. Mehr und mehr müssen daher
Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger Leistungen für
pflege- oder betreuungsbedürftige und kranke Menschen übernehmen.

Natürlich ist es mit dem wichtigen Signal einer
verfassungsrechtlichen Verankerung allein nicht getan. Wie jedes
soziale Grundrecht muss auch dieses Grundrecht mit Leben erfüllt
werden. Es stünde aber jedenfalls außer Zweifel, dass Rechte von

Pflegebedürftigen und PatientInnen aus tagespolitischen Sozialstaatsdebatten herausgehalten werden, "denn", so Brustbauer, "soziale Grundrechte sind nicht nur individuelle Rechte Betroffener, sondern stellen auf höchster Ebene der Rechtsordnung, nämlich im Verfassungsrang, auch so etwas wie eine außer Frage stehende Absichtserklärung des Staates dar." Die Ausgestaltung als Grundrecht sei Brustbauer aber lieber als eine bloße Staatszielbestimmung:

Der Gesetzgeber und die Verwaltung können so auf Dauer in die Pflicht genommen werden, Rechte von PatientInnen und Pflegebedürftigen zu schaffen, jeweils dem Bedarf anzupassen und deren Einhaltung zu gewährleisten. An die Stelle der Freiwilligkeit mancher Leistungen, etwa bei sozialen Diensten, sollte dann ein Rechtsanspruch treten. Die Durchsetzbarkeit wäre gleichzeitig die Nagelprobe für ein soziales Grundrecht auf Betreuung, Pflege und Behandlung, denn eine reine Worthülse in der Verfassung wäre zu wenig. (Schluss) red

Rückfragehinweis:

~

PID-Rathauskorrespondenz:

<http://www.wien.at/vtx/vtx-rk-xlink/>

Gerhard Neustifter

Leiter der Stabsstelle Administration, Presse

Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

Schönbrunner Straße 7

1040 Wien

Tel.: 5871204/82991

Mobil: 0676/811882991

E-Mail: gerhard.neustifter@wien.gv.at

www.patientenanwalt.wien.at/

~

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0054 2007-09-12/09:30

120930 Sep 07

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20070912_OTS0054